

Ausgleichsverfahren gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag sowie Festlegung der Anreizkriterien

Mainz, März 2021

Inhalt

A.	Ausgleichsverfahren gem. öffentlichem Dienstleistungsauftrag (öDA)	3
1.	Systematik der Ausgleichsleistungen nach der VO 1370/2007	3
2.	Begrifflichkeiten und Umsetzung durch den öDA für die MVG	4
3.	Ausschluss einer Überkompensation	4
4.	Zeitlicher Ablauf	5
5.	Defizitausgleichsmöglichkeiten	5
6.	Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses	6
7.	Erstellung der Trennungsrechnung	7
a.	Grundsätze zur Erstellung der Trennungsrechnung	7
b.	Verfahrensschritte zur Aufstellung der Trennungsrechnung	8
c.	Beschreibung der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung der Trennungsrechnung	9
d.	Berechnung des finanziellen Nettoeffektes bzw. der Nettokosten und Ermittlung des ausgleichsfähigen Betrages	11
e.	Datengrundlagen und -quellen zur Erstellung der Trennungsrechnung	11
i.	Betriebswirtschaftliche Daten	11
ii.	Betriebliche Daten	11
f.	Struktur und Aufbau der Trennungsrechnung	12
8.	Überkompensationskontrolle	12
a.	Vorläufige Überkompensationskontrolle	12
b.	Endgültige Überkompensationskontrolle	13
9.	Anzuwendendes Rechenschema	13
10.	Aufstellung der Ausgleichsleistungen	13
11.	Ausgleichsmechanismus	14
a.	Nachträgliche Anpassung des Soll-Ausgleichs	14
i.	Unterjährige Qualitäts- und Mengenanpassungen	14
ii.	Spitzabrechnung für unvorhersehbare und unbeeinflussbare Sachverhalte	14
b.	Sonstige Anpassungen des vorläufigen Soll-Ausgleichs	15
12.	Zuständigkeiten	15
B.	Das Anreizsystem	16

1.	Vorgaben der VO 1370/2007	16
2.	Ausgestaltung in der Praxis	16
3.	Abrechnung des Anreizsystems	17
a.	Sicherung der Wirtschaftlichkeit	17
b.	Sicherung der Qualität	19
c.	Berechnungsmethodik	20

A. Ausgleichsverfahren gem. öffentlichem Dienstleistungsauftrag (öDA)

Die Ausführungen unter Teil A stellen einen unverbindlichen Leitfaden zur Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) dar. Es werden Beispiele genannt und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten und Beispiele sind nicht abschließend. Eine Abweichung hiervon begründet nicht zwingend eine Beihilfe, sondern kann – soweit sie mit den Regelungen des öDA sowie dem EU-Beihilferecht in Einklang steht – eine alternative, ebenfalls rechtskonforme Vorgehensweise sein. Maßgeblich bleibt das EU-Beihilfenrecht sowie der Text des öDA selbst.

1. Systematik des Ausgleichsverfahrens nach der VO 1370/2007

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachstehend „VO 1370/2007“) sind bei Ausgleichsleistungen in Zusammenhang mit Vergaben eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (nachfolgend „**öDA**“) zunächst die Vorgaben des Art. 4 VO 1370/2007 einzuhalten. Für Direktvergaben gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Anhangs.

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. b) i) VO 1370/2007 sind ex ante, also im Vorhinein, in objektiver und transparenter Weise die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung aufzustellen.

Die Summe empfangener Ausgleichsleistungen darf nach Nr. 2 des Anhangs der VO 1370/2007 den finanziellen Nettoeffekt nicht übersteigen. Der finanzielle Nettoeffekt bestimmt sich aus der Summe aller negativen und positiven Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf die Kosten und Einnahmen des internen Betreibers (im Vergleich zum finanziellen Ergebnis ohne Durchführung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, des Verkehrs) zzgl. eines angemessenen Gewinns. Der finanzielle Nettoeffekt definiert somit die beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen, durch den öDA definierten Verpflichtungen.

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist die Abgrenzung sowohl der Kosten als auch der Fahrgeldeinnahmen, Erträge, gesetzlichen Ausgleichsleistungen und sonstigen Zuweisungen in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieses öDA von den übrigen Tätigkeiten der Verkehrsunternehmen (Drittgeschäft) gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 2 und Ziff. 5 des Anhangs der VO 1370/2007 (Trennungsrechnung oder Linienbündelrechnung) auf Basis der testierten Gewinn- und Verlustrechnung der MVG. Die gem. Ziff. 5 des Anhangs der VO 1370/2007 zu erstellende Trennungsrechnung bezieht sich

auf das Linienbündel Mainz sowie gleichermaßen auf die Verkehre, die auf Basis der geschlossenen Zweckvereinbarungen in den öDA für das Stadtgebiet Mainz einbezogen sind.

2. Begrifflichkeiten und Umsetzung durch den öDA für die MVG

Die (Ausgleichs-) Parameter werden durch den öDA festgelegt. In dem öDA ist hinsichtlich des Ausgleichs vorgesehen, dass das aus der Durchführung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im vereinbarten Wirtschaftsplan und der Plan-Trennungsrechnung ausgewiesene Defizit zzgl. eines kalkulatorischen angemessenen Gewinnzuschlags ausgeglichen sowie die anderweitigen voraussichtlichen Vorteilsgewährungen vereinnahmt werden dürften („vorläufiger Soll-Ausgleich“). Treten geänderte oder unvorhergesehene Umstände auf, kann der „vorläufiger Soll-Ausgleich“ entsprechend angepasst werden („endgültiger Soll-Ausgleich“) Ein höherer Defizitbetrag der MVG als jener, der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultiert, darf auf Basis des öDA nicht ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Ist-Ergebnisses (gewährten Ausgleichsleistungen) erfolgt nach Geschäftsjahresende auf Basis einer Ist-Trennungsrechnung (siehe unter A.7). Diese hat den Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 zu entsprechen, ist Grundlage für die Berechnung des „finanziellen Nettoeffekts“ und wird aus den testierten Jahresabschlüssen und GuV der MVG abgeleitet.

3. Ausschluss einer Überkompensation

Entsprechend den Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (ABl. EU C 92/1 vom 29. März 2014) wird für die gesamte Laufzeit dieses öDA in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Kontrolle auf übermäßige Ausgleichsleistungen (**vorläufige** Überkompensationskontrolle) vorgenommen. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch die tatsächlich gewährten Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt als beihilferechtlich zulässige Höhe der Ausgleichsleistungen nicht überschritten haben. Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist die Trennungsrechnung. Die Trennungsrechnung hat dem Anhang der VO 1370/2007 zu entsprechen und muss als Grundlage für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus den testierten Jahresabschlüssen und GuV der MVG abgeleitet sein.

Am Ende der Laufzeit des öDA wird anhand der testierten Jahresabschlüsse und GuVen der Gesamtlaufzeit des öDA die **endgültige** Überkompensationskontrolle auf Basis einer übergreifenden Gesamt-Trennungsrechnung vorgenommen werden. Die Stadt Mainz¹ kann weitere Nachweise verlangen.

Auf Wunsch und Kosten der Stadt kann auch vor Ende der Laufzeit des öDA eine **endgültige** Überkompensationskontrolle für den zu diesem Zeitpunkt bisherigen Zeitraum der Laufzeit des öDA mit entsprechendem Nachweis gefordert werden. Sofern nach Ablauf der Laufzeit des öDA eine Überzahlung festgestellt wird, gelten die Regelungen des öDA (§ 2 Abs. 7) um den Eintritt einer Überkompensation zu vermeiden.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wurde nachfolgend stets die Stadt Mainz / Stadt benannt. Der Stadt steht es dabei frei, entsprechend ihrer internen Organisation und ordnungsgemäßen Geschäftsgangs einen Verantwortlichen / Referat zu benennen und soweit erforderliche entsprechende Beschlüsse zu fassen. Die derzeitige Befassung ist unter Ziffer 12 beschrieben.

4. Zeitlicher Ablauf

Die in dieser Anlage dargestellte Systematik kann folgendermaßen im Rahmen der betrieblichen Abläufe der MVG umgesetzt werden.

In jedem Geschäftsjahr sollte der folgende zeitliche Ablauf eingehalten werden:

- Entwurf (Plan-)Trennungsrechnung im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans (vor Geschäftsjahr),
- Beschluss über Wirtschaftsplan, (Plan-)Trennungsrechnung sowie mögliche Zahlungen der Stadt unmittelbar oder mittelbar durch die Gremien, aktuell die Gesellschafterversammlung der MVG, bestehend aus ZBM und MSW
- Die Finanzierung der MVG wird insbesondere über die MSW und/oder direkt von der Stadt sichergestellt. Derzeit erfolgt die Finanzierung überwiegend auf Basis des zwischen der MVG und der MSW bestehenden Ergebnisabführungsvertrags,
- Festlegung nachträglicher öDA-Anforderungen aus notwendigen Anpassungen des Verkehrsangebotes (Mehr- / Minderleistungen), die noch nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind, durch die Stadt sowie deren Auswirkungen auf den „vorläufigen Soll-Ausgleich“ (während Geschäftsjahr),
- Feststellung der Ist-Kosten und Erlöse der MVG aus der betrauten Tätigkeit auf Basis des testierten Jahresabschlusses und der GuV (nach Geschäftsjahr),
- Bestimmung finanzieller Nettoeffekt mit der Festlegung des Jahresabschlusses, ggf. Darlegung MVG, warum Wirtschaftsplanansatz bzw. Plan-Trennungsrechnung nicht eingehalten werden konnte (nach Geschäftsjahr); ggf. Anpassung des vorläufigen Soll-Ausgleichs
- Abgleich der tatsächlich gewährten Ausgleichsleistungen mit dem endgültigen Soll-Ausgleich für das vergangene Geschäftsjahr als (vorläufige Überkompensationskontrolle) (nach Geschäftsjahr)
- Feststellung einer Über-/Unterzahlung nach überschlägiger Überkompensationskontrolle.

5. Gewährung von Ausgleichsleistungen

Nach § 2 Abs. 2 des öDA können Ausgleichsleistungen an die MVG beispielsweise durch mittelbare oder unmittelbare Zuschüsse der Stadt, Bürgschaften, Verlustübernahmen auf Basis eines Ergebnisabführungsvertrags oder konzerninterner Verrechnung im Rahmen des steuerlichen Querverbundes gewährt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Stadt steht es offen, einzelne Sachverhalte (z.B. gewünschte zusätzliche Verkehrsleistungen, zusätzliche Qualitäts- und Umweltauforderungen oder Ruftaxiverkehre) auch auf jedem anderen mit dem öDA in Einklang stehenden Finanzierungsweg ganz oder teilweise gesondert zu finanzieren.

6. Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplans

Die der Wirtschaftsplanaufstellung zugrunde liegenden Prämissen (Rahmenbedingungen, Mengenentwicklung, Fortschreibungsprämissen etc.) werden im Rahmen der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans durch die MVG dokumentiert.

Die der Wirtschaftsplanung der MVG zugrunde liegenden Planungsprämissen werden den anerkannten Indizes zur Preisentwicklung bzw. statistischen Kennzahlen gegenübergestellt und plausibilisiert.

Hierbei prognostiziert die MVG die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für das Planjahr sowie die Entwicklung der Betriebsleistung gegenüber dem voraussichtlichen Ist des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Zum Zwecke der Plausibilisierung können den Planungsprämissen der MVG die heranzuziehenden Vergleichsindizes bzw. Maßstäbe gegenübergestellt werden.

Zum Beispiel:

- Ertrags-/Aufwandsart Planungsprämissen der MVG Vergleichsindizes von DESTATIS bzw. Kennzahlen zur Plausibilisierung Wesentliche Erträge
- Beförderungsentgelte
 - Tarif: Verbundtarifanpassung in %, bezogen auf den Ticketmix des Vorjahres
 - Menge: Mengeninduziertes Ertragswachstum des Vorjahres über Tarifanpassung hinaus
 - Fortschreibung an der Planung im Verbund und den dort zugrunde gelegten Prämissen orientiert
- Bezugskosten für Dieseldieselkraftstoff
Indizierung: Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 19 20 26 005 2

Die Fortschreibung der Indizes kann anhand der Vorgaben des Statistischen Bundesamtes (jeweils aktuelle Veröffentlichungen der Jahreswerte auf www.destatis.de) erfolgen. Die so ermittelten Werte können schließlich zum Abgleich mit den Planungsprämissen der MVG herangezogen werden.

Zur Plausibilisierung der Anmietkosten im Busbereich werden grundsätzlich die hochgerechneten Anmietkosten des Vorjahres kostenartenspezifisch unter Verwendung spezifischer Schlüssel fortgeschrieben.

Die Plausibilisierung sollte jeweils differenziert für die einzelnen Kosten- und Ertragspositionen stattfinden. Abweichungen über 5 % (bezogen auf den indizierten Wert) sollten zunächst dargelegt und begründet werden. Dabei sollte auch dargestellt werden, weshalb die festgestellten Abweichungen nicht durch den Indexwert abgebildet werden können. Sollten sich hierbei ggf. nicht plausible Ergebnisentwicklungen zeigen, die von der Stadt nicht akzeptiert werden, werden diese durch die jeweiligen Indexwerte ersetzt und die Planung entsprechend angepasst. Die Auslegung der Plausibilität liegt in der Verantwortung der Stadt.

Stellt die MVG fest, dass andere als bisher verwendete Indizes oder Fortschreibungsmethoden sinnvoll sein sollten, so ist die entsprechende Umstellung von der MVG zu erläutern.

Nach diesem Plausibilisierungsprozess liegt der finale Wirtschaftsplan vor. Die Feststellung, Abstimmung und Bestätigung der voraussichtlich erforderlichen Ausgleichsleistungen und

damit des vorläufigen Soll-Ausgleichs erfolgt durch die Stadt grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres.

Darüber hinaus wird von der MVG zu Plausibilisierungszwecken eine rollierende Mehrjahresplanung erstellt. Die Entwicklung des Ergebnisses im Zeitverlauf wird wiederum zur jährlichen Plausibilisierung der Plan-Trennungsrechnung herangezogen. Dieses Plausibilisierungsverfahren wird zu informatorischen Zwecken durchgeführt.

Der entsprechend aufgestellte Wirtschaftsplan wird in der Gesellschafterversammlung genehmigt.

Des Weiteren ist nach erfolgter Genehmigung des Wirtschaftsplans durch die Gesellschafterversammlung von der MVG über die Laufzeit des öDA eine Bestätigung der Plan-Trennungsrechnung (zur Erstellung siehe unter A.7) durch die Stadt einzuholen. Die Bestätigung der Plan-Trennungsrechnung (und damit der dort ausgewiesenen Ausgleichsleistung als vorläufiger Soll-Ausgleich) wird durch die Stadt schriftlich erteilt.

Die aus dem Jahresabschluss abgeleitete Ist-Trennungsrechnung der MVG ist der Stadt im Folgejahr vorzulegen. Wesentliche Abweichungen zur Plan-Trennungsrechnung sind zu begründen. Liegen unvorhergesehene Umstände im Sinne des öDA vor, so kann die Stadt den vorläufigen Soll-Ausgleich anpassen. Der dann festgestellte ggf. angepasste Soll-Ausgleich ist der endgültige Soll-Ausgleich. Nach Vorlage kann durch die Stadt innerhalb einer zweiwöchigen Frist der Anpassung des vorläufigen Soll-Ausgleichs widersprochen werden. In diesem Fall sind Abweichungen zur Plan-Trennungsrechnung seitens der MVG weiter zu erläutern. Zwei Wochen nach Vorlage der Erläuterung hat die Stadt zu entscheiden, dass der vorläufige Soll-Ausgleich nicht angepasst wird. Ansonsten gilt die Anpassung als akzeptiert.

7. Erstellung der Trennungsrechnung

Die MVG entwickelt aus ihrem Wirtschaftsplan jährlich eine Plan-Trennungsrechnung (Basis für die Festlegung des vorläufigen Soll-Ausgleichs) und aus ihrem testierten Jahresabschluss und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) eine Ist-Trennungsrechnung zur Ermittlung des Ist-Ergebnisses im Sinne von tatsächlich gewährten Ausgleichsleistungen sowie als Basis für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes. Der über die Plan-Trennungsrechnung ermittelte vorläufige Soll-Ausgleich kann bei Vorliegen von geänderten oder nicht vorhergesehenen Umständen angepasst werden. Der am Geschäftsjahresende – ggf. nach Anpassung – feststehende endgültige Soll-Ausgleich wird dem Ist-Ergebnis (= tatsächlich gewährten Ausgleichsleistung) gegenübergestellt.

Die Ist-Trennungsrechnung dient somit auch zur jährlich stattfindenden beihilfenrechtlichen vorläufigen Überkompensationsprüfung. Auf ein gesondertes Formular für diese beihilfenrechtliche Abrechnung wird verzichtet.

a. Grundsätze zur Erstellung der Trennungsrechnung

In den Trennungsrechnungen sind Aufwendungen und Erträge der gemeinwirtschaftlichen Leistung (Bus, Straßenbahn) nach der VO 1370/2007 sowie der Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung (Drittgeschäfte bzw. kommerzielle Tätigkeiten) gesondert auszuweisen.

Nach den Anforderungen von § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB (sog. Wesentlichkeitskriterium) muss der Umfang der Drittgeschäfte unter 20 % der gesamten Tätigkeiten der MVG liegen.

Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zur gemeinwirtschaftlichen Leistung nach der VO 1370/2007 (Bus und Schiene) in Abgrenzung von den Drittgeschäften erfolgt auf Grundlage der Kostenrechnung nach anerkannten und stetigen Grundsätzen wie:

- a. Aufwendungen und Erträge sind direkt zuzurechnen, wenn sie nach dem Verursachungsprinzip ausschließlich einem Leistungsbereich zuzurechnen sind.
- b. Schlüsselungen oder Zuordnungen sind für alle GuV-Posten vorzusehen. Ein entsprechender Abgleich des Berichtswesens mit der GuV ist in die Trennungsrechnung zu integrieren.
- c. Eine geschlüsselte Zuordnung erfolgt subsidiär nach verursachungsgerechten Schlüsselungen.

Die Trennungsrechnung im Plan und Ist muss den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht werden und mit der Wirtschaftsplanung und der GuV (gemäß testiertem Jahresabschluss) des Gesamtunternehmens MVG abstimmbare sein. Abweichungen oder anderweitige Zuordnungen, insbesondere der Ist-Trennungsrechnung von der GuV, müssen zum Zwecke der Transparenz durch einen Korrekturposten gesondert ausgewiesen werden.

Die MVG stellt die GuV nach dem Gesamtkostenverfahren auf (§ 275 Abs. 2 HGB). Die GuV-Positionen sind der gemeinwirtschaftlichen Leistung (VO 1370/2007) und/oder den Drittgeschäften zuzuordnen.

Bei den Drittgeschäften, die in der Trennungsrechnung ertrags- und aufwandsseitig von der gemeinwirtschaftlichen Leistung (VO 1370/2007) abgegrenzt werden, handelt es sich derzeit u. a. um die folgenden Sachverhalte:

- Vermietete Liegenschaften,
- Gelegenheitsverkehr,
- Werkstatteleistungen,
- Fahrausweisprüfung und Vertrieb für Dritte,
- Beteiligungen,
- Mitarbeiterüberlassung,
- Sonstige Drittgeschäfte.

Die Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen sowie die dahinter liegenden Zuordnungsprinzipien auf die gemeinwirtschaftliche Leistung (öDA) und die Aktivitäten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung (Drittgeschäfte) werden anhand der Verfahrensschritte zur Erstellung der Trennungsrechnung erläutert.

b. [Verfahrensschritte zur Aufstellung der Trennungsrechnung](#)

Die Verfahrensschritte zur Erstellung der Trennungsrechnungen der MVG werden im Folgenden zunächst in aggregierter Form im Überblick dargestellt. Sie werden sowohl bei der Erstellung der Plan-Trennungsrechnung als auch bei der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung durchlaufen, sodass beiden Instrumenten ein konsistentes Verfahren zugrunde liegt.

Schritt 1: Direkte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und in GuV-Struktur (in Differenzierung nach Kostenarten) zu den Organisationseinheiten der MVG.

Schritt 2: Kostenstellenbasierte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu öDA und Drittgeschäft (kommerzielle Tätigkeit).

Schritt 3: Verrechnung einzelner Sachverhalte zur Zuordnung zwischen öDA und kommerzieller Tätigkeit innerhalb und zwischen den einzelnen Organisationseinheiten.

Schritt 4: Konsolidierung der einzelnen Organisationseinheiten auf Ebene des Gesamtunternehmens MVG.

Schritt 5: Abschließender Abgleich der Trennungsrechnung mit der Gewinn- und Verlustrechnung.

c. **Beschreibung der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung der Trennungsrechnung**

Nachfolgend werden das Verfahren zur Aufstellung der Trennungsrechnungen im Ist und Plan sowie die konzeptionellen Grundlagen anhand der Verfahrensschritte erläutert.

Schritt 1: Direkte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und in GuV-Struktur (in Differenzierung nach Kostenarten) zu den Organisationseinheiten der MVG.

Die Ausgangsbasis zur Erstellung der Trennungsrechnung bildet im Plan die Wirtschaftsplanung und im Ist die testierte GuV. Als Datengrundlage zur Erstellung der Trennungsrechnungen können die entsprechend korrespondierenden Buchungen der Finanzbuchhaltung im ERP-System der MVG zugrunde gelegt werden.

Die Buchungen der Finanzbuchhaltung erfolgen in Differenzierung nach Sachkonten bzw. Kostenarten. Darüber hinaus enthalten diese kostenrechnerische Merkmale (Kostenstellen oder Aufträge). Diese Buchungen erfolgen zum einen direkt auf Kostenstellen und zum anderen in einem Zwischenschritt zunächst auf Aufträge, die dann wiederum auf die Kostenstellen abgerechnet werden. Auf diese Weise werden alle Aufwendungen und Erträge vollständig auf Kostenstellen abgebildet.

Die Aufwendungen und Erträge der MVG als Gesamtunternehmen werden anhand der beschriebenen kostenrechnerischen Merkmale für die weiteren Verfahrensschritte zunächst auf Ebene der einzelnen Organisationseinheiten der MVG dargestellt.

Die Ermittlung der Organisationseinheitsspezifischen GuV erfolgt auf Basis der oben dargestellten und analog in der Kostenrechnung hinterlegten Struktur nach Kostenstellen und Kostenarten.

Schritt 2: Kostenstellenbasierte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu ÖDA und kommerziellen Tätigkeiten

Nach Differenzierung der Aufwendungen und Erträge nach den einzelnen Organisationseinheiten der MVG (Schritt 1) erfolgt innerhalb des zweiten Arbeitsschritts eine erste Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die gemeinwirtschaftliche Leistung Bus und Schiene (= öDA) und die kommerziellen Tätigkeiten.

Innerhalb dieses Schrittes werden zunächst jene Aufwendungen und Erträge den einzelnen Unterkategorien zugeordnet, die eindeutig und vollständig zugeordnet werden können. Diese eindeutige und vollständige Zuordnung erfolgt auf Basis der Kostenstellen. Für jeden Sachverhalt, der innerhalb der Trennungsrechnung separat ausgewiesen wird, ist in der Regel (mindestens) eine Kostenstelle vorhanden. Zur eindeutigen Zuordenbarkeit werden Kostenstellen in einer solchen Differenzierung betrachtet, die eine vollständige und direkte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge ermöglicht.

Eine im Zeitverlauf stetige und verursachungsgerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Erstellung der Plan- und Ist-Trennungsrechnungen wird durch diese eindeutig definierte Kostenstellenzuordnung sichergestellt.

Im Falle der nicht eindeutigen Zuordenbarkeit einzelner Positionen erfolgt eine Verrechnung, die im Verfahrensschritt 3 erläutert wird.

Schritt 3: Verrechnung einzelner Sachverhalte zur Zuordnung zwischen öDA und kommerziellen Tätigkeiten innerhalb und zwischen den einzelnen Organisationseinheiten.

Nicht direkt zuordenbare Aufwendungen und Erträge werden über eine Verrechnung bzw. Schlüsselung innerhalb und zwischen den Organisationseinheiten öDA und kommerziellen Tätigkeiten zugeordnet. Diese Verrechnung beinhaltet auch die Verrechnung des klassischen Overheads auf die Drittgeschäfte.

Drittgeschäfte, deren Aufwendungen und Erträge auf Basis der Kostenstellenbetrachtung im Arbeitsschritt 2 nicht direkt und vollständig dem Bereich kommerziellen Tätigkeiten zugerechnet werden konnten, werden in diesem Arbeitsschritt durch eine weiter differenzierte Betrachtung vom Bereich öDA in den Bereich kommerzielle Tätigkeiten verrechnet zugerechnet.

Diese Verrechnung zwischen öDA und kommerziellen Tätigkeiten bzw. innerhalb des öDA wird sowohl innerhalb einer Organisationseinheit als auch bereichsübergreifend angewandt. Es ist sicherzustellen, dass die mit der Verrechnung einhergehenden Be- und Entlastungen in der gleichen Größenordnung erfolgen, so dass eine Verprobbarkeit mit der GuV sichergestellt ist.

Die Verrechnungen haben bei der Erstellung der Plan- und Ist-Trennungsrechnung sowie im Zeitverlauf stetig nach der o. a. Verfahrensweise zu erfolgen. Innerhalb der Trennungsrechnungsstruktur werden die Verrechnungen in Summe dargestellt.

Schritt 4: Konsolidierung der einzelnen Organisationseinheiten auf Ebene des Gesamtunternehmens MVG.

In den zuvor dargestellten Arbeitsschritten 1 bis 3 erfolgt die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zur gemeinwirtschaftlichen Leistung und den Drittgeschäften. Diese organisationseinheitsbezogenen Daten sind nun auf Ebene der MVG als Gesamtunternehmen zu konsolidieren.

Im Rahmen der Konsolidierung werden die einzelnen Organisationseinheiten zu einer MVG-Gesamtsumme aufaddiert. Binnenumsätze sind in dieser Gesamtsicht auf Ebene der MVG nicht vorhanden. Durch die dargestellten Be- und Entlastungen zwischen den Organisationseinheiten neutralisieren sich die Verrechnungen in Summe.

Tabelle 2: Übersicht der Schlüsselgrößen des Overheads

Die o. a. in Ansatz zu bringenden Schlüssel stellen eine sachgerechte Aufteilung der nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sicher.

Schritt 5: Abschließender Abgleich der Trennungsrechnung mit der Gewinn- und Verlustrechnung.

Als abschließender Schritt erfolgt ein finaler Abgleich zwischen der auf Basis der vorhergehend beschriebenen Schritte erstellten Trennungsrechnung mit der GuV gemäß dem Wirtschaftsplan (Plan-Trennungsrechnung) bzw. dem testierten Jahresabschluss und der GuV (Ist-Trennungsrechnung).

Hierbei ist sicherzustellen, dass eine vollständige Zuordnung aller Aufwendungen und Erträge innerhalb der Trennungsrechnung gewährleistet wird. Wird eine Differenz festgestellt, ist diese durch eine Überleitungsrechnung quantitativ herzustellen und zu erläutern.

d. **Berechnung des finanziellen Nettoeffektes und Ermittlung des beihilferechtlich ausgleichsfähigen Betrages**

Im Zuge der jährlichen Erstellung der Ist-Trennungsrechnung sind die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch Berechnung des finanziellen Nettoeffektes als beihilferechtlich zulässige Ausgleichsleistung zu ermitteln. Hierbei ist für Bus und Schiene folgendes Berechnungsschema ausgehend von den Vorgaben der VO 1370/2007 zugrunde zu legen:

- Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistung
- +/- Korrekturposten (Die Korrekturposten bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes kommen dann zum Tragen, wenn bspw. Abweichungen der GuV vom internen Rechnungswesen festgestellt werden oder Ausgleichsleistungen gar nicht die GuV berühren (z.B. Einlagen in die Kapitalrücklage). Sie dienen somit zur Erläuterung und Herstellung der GuV-Überleitung – wenn erforderlich)
- - Einnahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistung
- +/- Positive/negative Effekte innerhalb des Netzes
- + angemessener Gewinnzuschlag (kalkulatorisch)
- = Finanzieller Nettoeffekt

Die beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Differenz (finanzieller Nettoeffekt) zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen gemäß Ist-Trennungsrechnung zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags.

Der vorläufige Soll-Ausgleich wird in der Plan-Trennungsrechnung ermittelt. Die Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes bzw. des endgültigen Soll-Ausgleichs und der jährliche vorläufige Abgleich mit dem Ist-Ergebnis wird in die Ist-Trennungsrechnung integriert, da in der Ist-Trennungsrechnung die erforderlichen Daten zusammengeführt werden.

e. **Datengrundlagen und -quellen zur Erstellung der Trennungsrechnung**

i. **Betriebswirtschaftliche Daten**

Es ist zu gewährleisten, dass die den Trennungsrechnungen zugrunde liegenden Daten mit der vom Gesellschafter genehmigten Wirtschaftsplanung (Plan-Trennungsrechnung) und GuV gemäß testiertem Jahresabschluss (Ist-Trennungsrechnung) verprobbar sind. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass jeweils Quellen herangezogen werden, die im Zeit-verlauf eine Erstellung der Trennungsrechnung nach stetigen Prinzipien ermöglichen.

Für beide Trennungsrechnungen (Plan und Ist) werden Aufwendungen und Erträge aus den Systemen zugrunde gelegt.

ii. **Betriebliche Daten**

Neben den o. a. betriebswirtschaftlichen Daten der MVG wird in der Trennungsrechnung die im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistung erbrachte Betriebsleistung ausgewiesen. Es wird hierbei die geplante Betriebsleistung in der Plan-Trennungsrechnung und die tatsächlich erbrachte Ist-Betriebsleistung in der Ist-Trennungsrechnung ausgewiesen.

Plan-Betriebsleistung

Es erfolgt eine eindeutig differenzierte Darstellung der geplanten Kilometer für Linienverkehre (Eigen- und Gesamtleistung) und z. B. freigestellte Schülerverkehre. Als Datenquelle werden die Planungssysteme der MVG zugrunde gelegt, so dass eine im Zeitverlauf stetige Ermittlungsmethodik für die Plan-Betriebsleistung gewährleistet ist.

Ist-Betriebsleistung

Die Ermittlung der Ist-Betriebsleistung erfolgt analog zu dem zuvor beschriebenen Verfahren in Bezug auf die Plan-Betriebsleistung. Die Ist-Betriebsleistung der MVG wird für die gemeinwirtschaftliche Leistung ermittelt und differenziert nach den Betriebszweigen Bus und Schiene ausgewiesen. Die Ist-Betriebsleistung wird nach Ablauf des Bezugsjahres auf Basis des Fahrplanungsprogramms der MVG ermittelt. Nach Ablauf des Bezugsjahres sind dabei bereits alle unterjährigen Fahrplanänderungen berücksichtigt.

Weitere Daten wie z. B. die Anzahl der Fahrzeuge, Fahr- und Dienstplanstunden, HVZ Spitzeneinsatz etc., jeweils getrennt nach Bus und Straßenbahn werden auch mit einbezogen.

f. Struktur und Aufbau der Trennungsrechnung

Die Trennungsrechnung im Plan und im Ist wird entsprechend der Vorgaben des Anhangs der VO 1370/2007 erstellt. Hierbei wird in der Plan-Trennungsrechnung der (vorläufige) Soll-Ausgleich ermittelt.

Der nach dem Anhang der VO 1370/2007 festzustellende finanzielle Nettoeffekt bzw. der endgültige Soll – Ausgleich (bestehend aus dem vorab festgelegten Soll-Ausgleich mit ggf. vorgenommenen Anpassungen) werden in der Ist-Trennungsrechnung ermittelt und mit dem Ist-Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im ÖPNV (öDA) abgeglichen.

Sofern aus zukünftigen neuen Drittgeschäften weitere Abgrenzungssachverhalte resultieren, sind diese entsprechend zusätzlich in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen.

8. Überkompensationskontrolle

In die Überkompensationskontrolle sind sämtliche aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen und Erträge des internen Betreibers sowie ihm für die der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewährte Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen einzustellen.

a. Vorläufige Überkompensationskontrolle

Entsprechend den Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (ABl. EU C 92/1 vom 29. März 2014) wird für die gesamte Laufzeit dieses öDA in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Kontrolle auf übermäßige Ausgleichsleistungen (vorläufige Überkompensationskontrolle) vorgenommen. Der „regelmäßige zeitliche Abstand“ der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist spätestens jedes dritte Geschäftsjahr. Spätestens jedes dritte Geschäftsjahresende ist daher im Wege der Überkompensationskontrolle überschlägig zu überprüfen, dass durch eine Ausgleichsgewährung einschließlich des städtischen Zuschussbetrages kein klarer Fall übermäßiger Ausgleichsleistungen vorliegt.

Die Summe der tatsächlich empfangenen Ausgleichsleistungen sollte weder den (endgültigen) Soll-Ausgleich noch den finanziellen Nettoeffekt überschreiten. Hinsichtlich der vorläufigen

Überkompensationskontrolle gilt für die Berechnung des endgültigen Soll-Ausgleichs was folgt: Die nach der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorzunehmende Berechnung des voraussichtlichen Soll-Ausgleichs ist zwingend separat für die jeweils betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durchzuführen. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Aufwendungen für die Tätigkeiten gemäß dem öDA, können diese ausgeglichen werden, wenn der durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührte „vorläufige Soll-Ausgleich“ durch die Stadt entsprechend angepasst wird. Hieraus ergibt sich der endgültige Soll-Ausgleich. Dies wird insbesondere relevant, wenn Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschlossen werden.

Zeichnet sich durch die vorläufige Überkompensationskontrolle ein klarer Fall einer übermäßigen Ausgleichsleistungen ab, werden die Stadt und die MVG entsprechend der für solche festgelegten Verfahrensweisen nach dem öDA verfahren (§ 2 Abs. 7).

b. Endgültige Überkompensationskontrolle

Am Ende der Laufzeit des öDA erfolgt eine endgültige Überkompensationskontrolle anhand der vorgenannten Grundsätze. Auf Wunsch der Stadt kann auch vor Ende der Laufzeit des öDA eine Überkompensationskontrolle mit entsprechendem Nachweis gefordert werden.

Sofern sich nach Ablauf der Laufzeit des öDA eine Überschreitung der kumulierten zulässigen Ausgleichsbeträge im Rahmen der finalen Überkompensationskontrolle ergeben sollte, werden die Stadt und die MVG ebenfalls entsprechend der für solche festgelegten Verfahrensweisen nach dem öDA verfahren (§ 2 Abs. 7).

9. Anzuwendendes Rechenschema

Hinsichtlich des anzuwendenden Rechenschemas wird § 2 Abs. 6 des öDA verwiesen.

10. Aufstellung der Ausgleichsleistungen

Im Rahmen der beihilfenrechtlich (vorläufigen) Überkompensationskontrolle, die im Zuge der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung (und damit im Trennungsrechnungsformular) erfolgt, sind gemäß Art. 2 lit. g) der VO 1370/2007 sämtliche gewährten Ausgleichsleistungen aufzuführen. Hierbei sind neben der Verlustübernahme auf Basis des Ergebnisabführungsvertrags auch sämtliche weiteren mittelbaren und unmittelbaren Vorteile darzustellen.

Die gewährten Ausgleichsleistungen und sonstigen Vorteile müssen in der entsprechenden Höhe in Euro dargestellt werden. Hierbei kann es sich u. a. um folgende Sachverhalte handeln:

- Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG für den Ausbildungsverkehr einschließlich Nachfolgeregelung,
- Ausgleichsleistungen nach § 148 SGB IX für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter,
- Zuwendungen für verbundbedingte Belastungen,

- Investitionszuschüsse (in Differenzierung nach Fahrzeugen und Infrastruktur): Darstellung der Anschaffungs- und Herstellkosten, der Fördermittel (Zuschüsse) und ggf. der Aufwandsminderung (Afa-Minderung),
- Bürgschaften,
- Ausgleichszahlungen Tarif (allgemeine Vorschrift)
- Kapitalerhöhungen sowie
- Immobilienüberlassungen.

Die einzelnen Ausgleichsleistungen werden hierbei jeweils für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (VO 1370/2007) untergliedert in die Kategorien „davon im Ergebnis enthalten“ und „davon nicht im Ergebnis enthalten“ dargestellt.

11. Ausgleichsmechanismus

a. Nachträgliche Anpassung des Soll-Ausgleichs

Im Zuge des regelmäßigen Abgleiches des endgültigen Soll-Ausgleiches mit dem Ist-Ausgleich sind die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zur unterjährigen Fortschreibung oder zur Begründung einer möglichen Abweichung heranzuziehen.

i. Unterjährige Qualitäts- und Mengenanpassungen

Bei der Abbildung unterjähriger Mengen- und Qualitätsanpassungen wird die Stadt regelmäßig einer Anpassung des vorläufigen Soll-Ausgleichs zustimmen, wenn sie aus Anforderungen der Stadt resultiert und kurzfristig Auswirkungen auf die Kostenentwicklung hat. Die damit verbundenen Mehrkosten sind differenziert zu kalkulieren und nachzuweisen, damit sie bei dem Plan-/ Ist-Abgleich in der entsprechenden Höhe angesetzt werden können (nachträgliche Anpassung des vorläufigen Soll-Ausgleichs zum endgültigen Soll-Ausgleich).

ii. Anpassung für unvorhersehbare und unbeeinflussbare Sachverhalte

Bei der Anpassung des vorläufigen Soll-Ausgleichs können u.a. folgende Sachverhalte auf Basis der im Ist angefallenen Aufwendungen angesetzt werden. Hierbei handelt es sich um unvorhersehbare und unbeeinflussbare Elemente (und die damit in Verbindung stehenden positiv wie negativ wirkenden Zahlungsflüsse, ggf. auch in anderen Perioden) wie beispielsweise:

- Schäden aufgrund von höherer Gewalt (z. B. Naturereignis/-katastrophe, Pandemie),
- Gesetzesänderungen, hoheitliche/regulatorische Eingriffe,
- Schäden aufgrund krimineller Akte (z. B. Attentat), Unfälle und negativer Ereignisse sowie
- Ertragsminderungen aufgrund exogener Faktoren (z. B. Wegfall von Abgeltungszahlungen, Rücknahme von Zuschüssen)
- Ausfälle bzw. Veränderungen durch nicht geplante Veranstaltungen, Unfälle etc..

Die damit verbundenen Mehrkosten oder Ertragsminderungen müssen im Ist in der tatsächlich angefallenen Höhe ermittelt werden. Der vorab festgelegte vorläufige Soll-Ausgleich wird dementsprechend regelmäßig von der Stadt nachträglich angepasst.

b. **Sonstige Anpassungen des vorläufigen Soll-Ausgleichs**

Liegen sonstige geänderte Umstände vor, kann die Stadt den vorläufigen Soll-Ausgleich ebenfalls anpassen. Dabei wird angemessen berücksichtigt, inwieweit die Verfehlung des vorläufigen Soll-Ausgleichs der Plan-Trennungsrechnung der Sphäre der MVG zuzurechnen ist.

12. **Zuständigkeiten**

Aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Dokument stets die Stadt Mainz / Stadt als zuständige Stelle benannt. Der Stadt steht es dabei selbstverständlich frei, entsprechend ihrer internen Organisation und ordnungsgemäßen Geschäftsgangs einen Verantwortlichen / Referat zu benennen und soweit erforderlichen entsprechende Beschlüsse zu fassen.

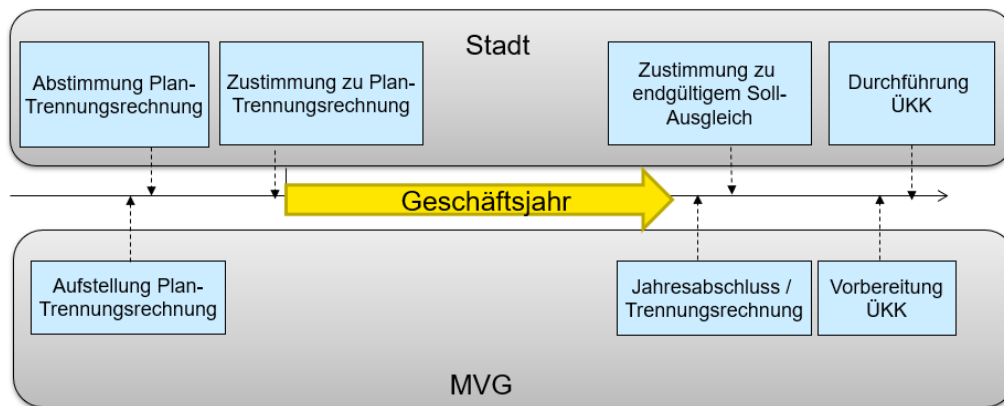
Es erfolgt die Abstimmung der Plan-Trennungsrechnung mit dem Beteiligungsreferat. Dieses hat insoweit auch die Befugnis, den vorläufigen Soll-Ausgleich festzulegen.

Nach Leistungserbringung wird anhand der Ist-Trennungsrechnung geprüft, ob Abweichungen von der Plan-Trennungsrechnung vorliegen. Die wesentlichen Abweichungen werden seitens der MVG gegenüber dem Beteiligungsreferat erklärt. Insbesondere wird geklärt, inwieweit eine Anpassung des vorläufigen Soll-Ausgleichs vorgenommen werden kann.

Mit Zustimmung des Beteiligungsreferats wird der endgültige Soll-Ausgleich festgelegt.

Im Rahmen einer überschlägigen Überkompensationskontrolle wird der endgültige Soll-Ausgleich (= finanzielle Nettoeffekt) auf Basis der Ist-Trennungsrechnung mit dem Ist-Ergebnis abgeglichen. Die operative Vorbereitung erfolgt durch die MVG. Die Überkompensationskontrolle selbst erfolgt durch die Stadt, derzeit durch das Beteiligungsreferat.

Der zeitliche Ablauf sollte in der Regel wie folgt gestaltet werden:



B. Das Anreizsystem

1. Vorgaben der VO 1370/2007

Nach Ziffer 7 des Anhangs zur Verordnung 1370/2007 ist die Aufnahme eines sog. Anreizsystems in den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erforderlich.

In Ziffer 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 heißt es:

„Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung muss einen Anreiz geben zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist,
- und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität.“

Wie der Anreiz für Wirtschaftlichkeit und Qualität konkret auszugestaltet ist, regelt die VO 1370/2007 hingegen nicht. Die zuständige Behörde muss sich im Vorfeld einer Direktvergabe mit der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung und den Qualitätsanforderungen konkret befassen. Insoweit steht der zuständigen Behörde ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die wirtschaftliche Geschäftsführung, zu der der Betreiber angehalten werden soll, muss objektiv nachprüfbar sein. Eine Prüfung durch einen unabhängigen Dritten ist nicht erforderlich, kann aber vorgesehen werden.

Das Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und Qualität sollte insbesondere folgende Vorgaben enthalten:

- Definition der Wirtschaftlichkeitskriterien,
- Definition der Qualitätskriterien,
- Festlegung der Messmethoden zur Überprüfung, ob die vorgenannten Kriterien erfüllt worden sind,
- Festlegung und Bemessung der einzelnen Anreizregelungen.

2. Ausgestaltung in der Praxis

Hintergrund des Anreizsystems ist es, im Falle einer Direktvergabe an den internen Betreiber sicherzustellen, dass der interne Betreiber, der nicht im Wettbewerb mit anderen Betreibern steht, eine Motivation erhält, eine wirtschaftliche Geschäftsführung sowie eine Verkehrsleistungserbringung in ausreichend hoher Qualität zu gewährleisten.

Bei öDA, die im Rahmen wettbewerblicher Vergabeverfahren abgeschlossen werden, wird dieses Ziel häufig durch eine Bonus-Malus-Regelung umgesetzt. Der Anreiz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Qualität kann durch einen zusätzlichen Bonus gesetzt werden. Bei Nichterreichung dieser Ziele erfolgt hingegen eine (anteilige) Kürzung der Ausgleichszahlungen. Hierfür ist im Vorfeld eine objektive Berechnungsmethode festzulegen. Die Bonus-Malus-Regelung erscheint allerdings uneingeschränkt nur für private Unternehmen geeignet, da bei öffentlichen Unternehmen die zuständige Behörde die Gesellschafterstellung innehat. Die Bonus-Malus-Regelung ist daher vor diesem Hintergrund anzupassen.

3. Abrechnung des Anreizsystems

Das Anreizsystem wird nur auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Bus und Schiene nach der VO 1370/2007 angewandt.

Die sich aus dem Anreizsystem für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Bus und Schiene) ergebenden Zielerreichungen, Übererfüllungen sowie Verfehlungen werden jährlich ermittelt, durch rein kalkulatorische „Bonus- und Malusbeträge“ quantifiziert und im Falle von kalkulatorischen Malusbeträgen jeweils über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren mit gleichzeitig und später ermittelten kalkulatorische Bonusbeträgen verrechnet.

In der Ist-Trennungsrechnung sind die zur Quantifizierung kalkulatorisch ermittelten „Bonus- und Malusbeträge“ rein nachrichtlich zur Berechnung des finanziellen Nettoeffektes auszuweisen. Die jährliche Ermittlung, Dokumentation und ggf. erforderliche Verrechnung der kalkulatorisch ermittelten „Bonus- und Malusbeträge“ zwecks Quantifizierung der Zielerreichungen in den einzelnen Drei-Jahreszeiträumen erfolgt in einem gesonderten Formular, das als Anlage der Trennungsrechnung beigelegt wird.

Die Entwicklung und Operationalisierung eines Anreizsystems umfasst vier Schritte:

- Definition des/r Wirtschaftlichkeitsziels/e (Festlegung und Quantifizierung),
- Definition der Qualitätsziele (Festlegung und Quantifizierung),
- Festlegung der Messmethoden zur Prüfung, ob die Maßstäbe erfüllt werden sowie
- Anreizsetzung im engeren Sinne.

Erreicht die MVG in einem Jahr alle oder einzelne der nachfolgend definierten Ziele bzw. der im Vorfeld jedes Geschäftsjahres ergänzend festgelegten Ziele wird jede einzelne Zielerreichung mit dem nachfolgenden rein kalkulatorischen „Bonusbetrag“ quantifiziert.

Der kalkulatorische „Bonusbetrag“ kann bei Erreichung der in den untenstehenden zwei Tabellen „Wirtschaftlichkeitsziele“ und „Qualitätsparameter“ definierten Ziele einen Quantifizierungsbetrag in Höhe von maximal 200.000 € p.a. nicht überschreiten – wobei sich der Quantifizierungsbetrag aus bis zu 150.000 € p.a. aus den erreichten Wirtschaftlichkeitszielen und aus bis zu 50.000 € p.a. aus den erreichten „Qualitätsparametern“ zusammensetzen kann.

Soweit ein konkreter Zielerreichungsgrad für die Festlegung des Quantifizierungsbetrags nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen ausschlaggebend ist, wird dieser jeweils von der Stadt Mainz ermittelt und der MVG mitgeteilt.

a. Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Nach dem öDA wird jährlich im Voraus ein Wirtschaftsplan aufgestellt und hieraus eine Plan-Trennungsrechnung für die betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung abgeleitet, aus der sich der vorläufige Soll-Ausgleich ergibt. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr erstellt die MVG wiederum eine Ist-Rechnung, die aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung der MVG abgeleitet wird. Ziel des Anreizsystems für eine wirtschaftliche Geschäftsführung ist es,

- eine Überschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs zu verhindern und
- einen Anreiz zu setzen, dass der vorläufige Soll-Ausgleich unterschritten wird.

Außerdem werden vor jedem Geschäftsjahr regelmäßig zwei bis vier weitere Wirtschaftlichkeitsziele in Bezug auf die nach diesem öDA betrauten gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtung festgelegt, die die MVG und die Stadt als wichtig eingestuft haben und für deren Erreichung daher ebenfalls Anreize geschaffen werden sollen.

Diese Ziele können beispielsweise wie folgt festgelegt werden und werden für das Geschäftsjahr 2022 wie folgt vereinbart:

Wirtschaftlichkeitsziele	Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonusbetrag
Erreichung der Ziele aus der Plan-Trennungsrechnung (= vorläufiger Soll-Ausgleich)	50.000 €
Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs laut Plan-Trennungsrechnung	Je 250.000 € Unterschreitung des vorläufigen Soll-Ausgleichs Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonusbetrag in Höhe von 10.000 €, bis zu maximal 50.000 € in Summe.
Jährliche Vorabfestlegung von zwei bis drei weiteren Kenngrößen zur Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die nach diesem öDA betreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (beispielsweise Einhaltung von Effizienzkennzahlen, Kostendeckungsgrad, Marktausschöpfung, etc.); die nachfolgenden Aussagen sind dabei zu beachten	Je Zielerreichung ein Betrag in Höhe von 25.000 €

Die vorstehend genannten Beträge können während der Laufzeit des öDA im Rahmen der konkreten Festsetzung der entsprechenden wirtschaftlichen Ziele einvernehmlich geändert werden.

Sofern das testierte Jahresergebnis der MVG aufgrund geänderter bilanzrechtlicher Vorschriften und dadurch letztlich auch die Ist-Trennungsrechnung negativ beeinflusst wird, bleiben diese ergebnisbeeinträchtigenden Effekte bei der Ermittlung des hier zugrunde zu legenden Vergleichs zwischen Ist-Ergebnis/Ist-Trennungsrechnung und Ergebnis laut Plan-Trennungsrechnung/(vorläufiger) Soll-Ausgleich unberücksichtigt.

Bei der Setzung von wirtschaftlichen Anreizkriterien sind grundsätzlich auch Produktivitätssteigerungen und Effizienzverbesserungen anzustreben und können berücksichtigt werden. Diese Produktivitätssteigerungen können insbesondere anhand der

nachfolgend definierten Kennzahlen Kostendeckungsgrad, Marktausschöpfung, Ertragskraft, Fahrtausführungsquote und Planungseffizienz gemessen werden.

- Der Kostendeckungsgrad berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen den Gesamterträgen und den Gesamtkosten der MVG bezogen auf den "öDA-Teil". Als Basis für das Anreizsystem wird der Kostendeckungsgrad aus der Trennungsrechnung ermittelt. Bereinigt werden auf der Ertrags- und Kostenseite Einmaleffekte wie außerordentliche oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge, um einen einheitlichen Vergleich zu gewährleisten.

Basis für die Kennzahl ist das Berichtsjahr 2022. Je Verbesserung um 1 Prozentpunkt als der Ist-Wert 2022 ist ein kalkulatorischer Bonusbetrag zur Quantifizierung der Zielerreichung in Höhe von 2.500 € anzusetzen; maximal aber 25.000 €

- Die Marktausschöpfung berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Fahrten und der Einwohnerzahl im Bedienungsgebiet. Hierzu zählen die Gebiete, die wesentlich von der MVG bedient werden, d.h. neben dem Stadtgebiet Mainz auch Zornheim und Wackernheim sowie die rechtsrheinischen AKK-Gemeinden und die Mainspitzgemeinden.
Als Kenngröße für die weitere Entwicklung der Marktausschöpfung wird das Berichtsjahr 2022 gewählt. Bei Erreichung des Plan/Istwertes 2022 in den Folgejahren wird kein kalkulatorischer Bonusbetrag angesetzt. Je Verbesserung um 1% zum Plan-Wert 2022, wird ein Betrag in Höhe von 2.500 Euro als kalkulatorischer Bonusbetrag zur Quantifizierung der Zielerreichung angesetzt, maximal aber 25.000 €

b. Sicherung der Qualität

Die MVG ist angehalten, die bestehende hohe Qualität der Verkehrsleistungserbringung beizubehalten und nach Möglichkeit noch zu verbessern. Die Erreichung der unter B.3.a) definierten Wirtschaftlichkeitsziele soll durch Effizienzsteigerungen und nicht durch eine Minimierung der Qualität erreicht werden. Um dies sicherzustellen, werden bei Nichterreichung der Qualitätsziele von den unter B.3.a) rein kalkulatorisch ermittelten Bonusbetrag zur Quantifizierung der Zielerreichung die in der untenstehenden Tabelle festgelegten Beträge als Quantifizierung der Zielverfehlung in Abzug gebracht. Im Falle der Überschreitung der Qualitätsvorgaben wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen ein kalkulatorischer Bonusbetrag zur Quantifizierung der Zielerreichung angesetzt. Die Qualitätsvorgaben können einvernehmlich durch vergleichbare andere Qualitätsvorgaben in der Laufzeit des öDA ersetzt werden. Der kalkulatorische Bonus-/Abzugsbetrag zur Quantifizierung der Zielerreichung bzw. Verfehlung bleibt die Maximalsumme dabei unverändert.

Unabhängig von den nachfolgenden Ausführungen hat die MVG die Qualitätsvorgaben des öDA einschließlich des Nahverkehrsplanes jederzeit zu beachten.

Es können beispielsweise die beiden nachstehenden Qualitätsparameter festgelegt werden, die die MVG und der Aufgabenträger als wichtig eingestuft haben. Diese Festlegung gilt für das Geschäftsjahr 2022.

Qualitätsparameter	Quantifizierungsbetrag / kalkulatorischer Bonus-/Malusbeträge
Kundenbarometer (Globalzufriedenheit)	Abweichung der MVG vom Branchenmittel um 0,01: +/- 2.500 € (max. 25.000 €)
Fahrtausführungsquote	Abweichung der MVG von 99% um 0,01: +/- 2.500 € (max. 25.000 €)

Die genannten Beträge und Abstufungen können während der Laufzeit des öDA im Rahmen der konkreten Festsetzung der entsprechenden Qualitätsziele einvernehmlich geändert werden.

Für die Ermittlung der Kennzahlen ist folgendes zu beachten.

Gesamtzufriedenheit gemäß Kundenbarometer

Die MVG nimmt derzeit jährlich an einem bundesweit durchgeführten Kundenbarometer teil. Die Erhebungssystematik besteht aus einer standardisierten Kundenbefragung durch geschultes Personal. Die Erhebungssystematik und die Methodik der Auswertung sind über alle Unternehmen vereinheitlicht. Die Auswertung der Ergebnisse und die Ermittlung der Kennzahlen erfolgt durch ein externes Beratungsunternehmen. Das festgestellte Ergebnis wird auf die vorliegende Anreizregelung im Jahr der Feststellung der Kennzahl und im Folgejahr angewendet. Sollte die Erhebung des Kundenbarometers nach der aktuellen Systematik eingestellt werden oder die MVG aus anderen Gründen daran nicht mehr teilnehmen, verständigen sich die Stadt Mainz und die MVG über eine möglichst vergleichbare alternative Qualitätskennzahl.

Fahrtausführungsquote

Bei der Fahrtausführungsquote wird die Anzahl der ausgefallenen Umlaufstunden für die Busse der MVG sowie für die Straßenbahnen der MVG protokolliert. Die Differenz aus geplanten Umlaufstunden und ausgefallenen Umlaufstunden im Verhältnis zu den geplanten Umlaufstunden ergibt die Ausführungsquote. Die Fahrtausführungsquote gibt Aufschluss über die eigenerbrachte Wagenumlaufzeit. Die Wagenumlaufzeit ist die Zeit, die die Fahrzeuge auf Strecke eingesetzt werden.

c. **Berechnungsmethodik**

Das vorliegende Anreizsystem für die MVG baut auf einem integrierten Ansatz aus Wirtschaftlichkeits- und Qualitätszielen auf. Das Erreichen und/oder Übererfüllen der Wirtschaftlichkeitsziele wird durch rein kalkulatorische Bonusbeträge quantifiziert. Die Qualitätsziele werden bei Nicht-Erfüllung mit einem rein kalkulatorischen Malusbetrag bzw. bei Erreichen und/oder Übererfüllen mit rein kalkulatorischen Bonusbeträgen bewertet.

Die sich in einem Jahr kalkulatorisch ergebenden Bonus- und Malusbeträge werden zur Quantifizierung der Ziel-Gesamterreichung bzw. -Verfehlung nach Maßgabe dieses Anreizsystems auf Basis des o.a. Formulars verrechnet. Ein negativer Quantifizierungsbetrag wird im Rahmen des dreijährigen Betrachtungszeitraums in das nächste Geschäftsjahr übertragen. Ein positiver Quantifizierungsbetrag im Folgejahr wird im Rahmen des

Betrachtungszeitraums stets zunächst mit dem negativen Saldo aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr. Wird der übertragene, negative Saldo nach Ablauf des dreijährigen Betrachtungszeitraums nicht ausgeglichen, geht er unter.

Im Falle eines positiven Quantifizierungsbetrags nach Betrachtungszeitraum hat die MVG das Recht über die qualitativen und quantitativen Anforderungen des öDA hinausgehende Sonderprojekte, die im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stehen oder betriebsinterne Veranstaltung für die im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen tätigen Mitarbeiter durchzuführen (z.B. Betriebsfest, Gesundheitsprogramm, Tantiemen an Mitarbeiter) eigenverantwortlich im Folgejahr durchzuführen. Die Gesamtaufwendungen dürfen allerdings den positiven Quantifizierungsbetrag des Betrachtungszeitraums nicht übersteigen. Die Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt auf gesellschaftsrechtlichem Wege unternehmens- bzw. konzernintern (insb. der auf der Grundlage des zwischen der MVG und der MSW bestehenden Ergebnisabführungsvertrag).

Zur Umsetzung und Dokumentation des Anreizsystems wird eine Nebenrechnung als Anlage zur Ist-Trennungsrechnung erstellt und in die Prüfung der Ist-Trennungsrechnung einbezogen.

In das Anreizsystem wird nur die definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach der VO 1370/2007 (Bus und Schiene) einbezogen.

Zuständige Stelle für die Durchführung und das Controlling dieses Anreizsystems ist die Stadt Mainz, dort derzeit die Verkehrs- und/oder Finanzverwaltung. Die schriftlichen Dokumentationen zu diesem Anreizsystem sind vertraulich zu behandeln.

Das Anreizsystem wird erstmals im Geschäftsjahr 2022 umgesetzt.